

Kurz erklärt: Rechnungslegung durch freien Mitarbeiter mit Umsatzsteuerausweis

Der freie Mitarbeiter i. S. d. § 1 Abs. 4 FahrlG stellt Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis, an die ihn beauftragende Fahrschule, die zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Der freie Mitarbeiter unterrichtet sowohl Theorie, als auch Praxis für die beauftragende Fahrschule.

Ausbildung erfolgt in den Fahrerlaubnisklassen A und B.

Ausbildung erfolgt in den Fahrerlaubnisklassen C und D.

Der freie Mitarbeiter schreibt Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis und die Rechnungen erfüllen die formalen Anforderungen.

Die beauftragende Fahrschule hat den Vorsteuerabzug.

Der freie Mitarbeiter schreibt Rechnungen ohne Umsatzsteuerausweis aber mit dem entsprechenden Vermerk der Steuerbefreiung auf den Rechnungen.

Die beauftragende Fahrschule hat keinen Vorsteuerabzug.

Beispiel für den Text auf der Rechnung: umsatzsteuerfrei aufgrund des § 4 Nr. 21 UStG.